

Sitzung des Gemeinderats am 29.09.2022

Information und Beschluss zu Maßnahmen der Energieeinsparung durch die Stadt Bopfingen

Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung am 29.09.2022 mit Möglichkeiten der Energieeinsparung befasst und folgende Maßnahmen beschlossen:

I. Maßnahmen, die sich aus der Verordnung der Bundesregierung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (EnSikuMaV) ergeben

- Absenkung der Raumlufttemperatur in Arbeitsräumen in öffentlichen Nichtwohngebäuden auf 19°C
- Verbot von Elektroheizern oder anderen Anlagen, infolge derer die festgelegte Höchsttemperatur überstiegen wird
- Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen in Nichtwohngebäuden, die nicht dem Aufenthalt von Personen dienen
- Verbot von dezentralen Trinkwassererwärmungsanlagen in öffentlichen Nichtwohngebäuden, wenn deren Betrieb überwiegen zum Händewaschen vorgesehen ist
- Beschränkung der Warmwassertemperaturen in zentralen Trinkwassererwärmungsanlagen auf das Niveau, das erforderlich ist, um ein Gesundheitsrisiko durch Legionellen zu vermeiden
- Verbot der Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmalern von außen (mit Ausnahme von Sicherheits- und Notbeleuchtung)
- Verbot der Nutzung bestimmter Heizungsarten (Gas/Strom) für private Schwimm- und Badebecken

II. Maßnahmen, auf welche man sich auf Kreisebene verständigt hat

- Absenkung der Temperatur in den Klassenräumen aller Schulen auf 20°C (Empfehlung Ostalbkreis: Weiterführende Schulen auf 19°C; abhängig von Lüftungssituation wegen evtl. Corona-Maßnahmen)
- Absenkung der Temperatur in Verwaltungsräumen (z.B. Lehrerzimmern, Besprechungsräumen) in allen Schulen auf 19°C
- Festlegung der Höchsttemperatur in öffentlichen Sport-, Turn- und Veranstaltungshallen auf 15°C (Einzelveranstaltungen ausgenommen). Hier erfolgen noch Abstimmungen mit den Schulen (bzw. sind teilweise bereits erfolgt). Ggfs. Nachjustierungen möglich.
- Abstellen des Warmwassers in Sport-, Turn- und Veranstaltungshallen (sofern technisch möglich). BZ-Halle und Badhalle nicht möglich.
- Sensibilisierung von Personal und Bevölkerung
- Förderung der Bildung von Fahrgemeinschaften

III. Darüber hinausgehende Maßnahmen der Stadt Bopfingen

- Schließung des Hallenbads (vorübergehend – Neubewertung der Situation zum zweiten Schulhalbjahr)

- Einsparung von Gas im Bildungszentrum durch Umstellung auf Ölheizung
- Weitergehende Einsparungen durch Heizungsoptimierungen:
 - Flure in öffentlichen Nichtwohngebäuden 15°C
 - Vereinsräume 19°C
 - Kindergärten 21°C
 - Waschräume und Duschen 21°C
 - Mensa 21°C
 - Oberstufenraum Bildungszentrum 20°C
- Bei Veranstaltungen in den städtischen Turn- und Sporthallen wird im Einzelfall nach Rücksprache mit der Stadtverwaltung entschieden, ob die Hallentemperatur erhöht wird
- Computer und andere Elektrogeräte nicht auf Standby, sondern abschalten (Ausnahme Server)

Information zur Entwicklung von Standards öffentlicher Dienstleistungen und Angebote

Bürgermeister Dr. Bühler hat in der Gemeinderatssitzung am 29.09.2022 darüber informiert, dass der Landesvorstand des Gemeindetags Baden-Württemberg am 22.09.2022 eine sog. Remonstration getätigt hat.

Im Rahmen einer zweitägigen Sitzung beschloss der Landesvorstand ein Positionspapier mit einer klaren Botschaft: Angesichts der multiplen Krisen und der großen Zukunftsherausforderungen darf es kein „Weiter so“ geben. Die Kommunen befinden sich im Dauerkrisenmodus. Kommunale Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger haben in den vergangenen zehn Jahren fast ausschließlich Krisen erlebt und immer in gesamtstaatlicher Verantwortung gehandelt. Corona-Pandemie, Ukraine-Krieg, Inflation, Wirtschaftskrise, Klimawandel. Diese multiplen Krisen müssen zeitgleich von den Städten und Gemeinden auf örtlicher Ebene und oftmals vom selben Personal gelöst werden.

Zugleich stellt der Gemeindetag fest, dass über die letzten Jahre und Jahrzehnte von Bundes- und Landespolitik immer neue Leistungen und Rechtsansprüche zugesagt wurden und das Maß an Bürokratie zwischenzeitlich zu einer Komplexität führt, die kaum mehr zu bewältigen ist. Der Gemeinderat sieht deshalb die Grenze der gesamtstaatlichen Leistungsfähigkeit überschritten. Die Belastungsgrenze in den Rathäusern ist erreicht. Allein die Sicherung des Ist-Zustands des kommunalen Leistungsportfolios erfordert heute einen Kraftakt. Die großen Zukunftsaufgaben wie Klimaschutz, Digitalisierung und nachhaltige Daseinsvorsorge können mit den bisherigen politischen Antworten nicht erledigt werden. Es braucht eine klare und ehrliche Analyse der aktuellen Lage, eine realistische Bewertung des Leistbaren sowie eine neue Festlegung des Erforderlichen.

Die Städte und Gemeinden weisen immer häufiger immer deutlicher darauf hin, dass bereits heute geltende Rechtsansprüche nicht mehr erfüllbar seien. Es wird eine ernsthafte Aufgaben- und Standardkritik benötigt. Der Gemeindetagspräsident Steffen Jäger betont: „Ich bin fest davon überzeugt, dass die in der Bundesrepublik Deutschland verfügbaren staatlichen Ressourcen ausreichen, um unserer Gesellschaft ein gutes Leben zu ermöglichen. Das gelingt aber nur, wenn es eine klare Fokussierung auf das Wesentliche und damit auf das Notwendige gibt.“

Ausgehend vom Bewusstsein, dass die Leistungsfähigkeit des Staates begrenzt ist, fordern wir eine vorausschauende und ehrliche Politik mit klarer Prioritätensetzung. Außerdem brauchen wir ein gesamtstaatliches Verständnis darüber, dass Leistungen erst dann als Rechtsanspruch versprochen und zugesagt werden können, wenn deren Umsetzbarkeit und Finanzierbarkeit geprüft und mit der erfüllenden politischen Ebene vereinbart ist. Fehler in der Schrittfolge, wie beim Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung, darf es in der Zukunft nicht mehr geben. Daher ist es aus unserer Sicht erforderlich, dass zukünftig vor Gesetzbeschlüssen eine Machbarkeitszusage der Kommunen eingeholt werden muss.“

Gleichzeitig formuliert der Landesvorstand des Gemeindetags in seinem Grundsatzbeschluss, dass künftig wieder mehr das Allgemeinwohl, der nachhaltige Wohlstand der Gesamtgesellschaft und die Generationengerechtigkeit Richtschnur für politisches Handeln sein müssen. Die Absicherung jedes Lebensrisikos, das Ziel der Einzelfallgerechtigkeit oder auch der Ausgleich jeder individuell empfundenen Benachteiligung können in einer freiheitlichen Demokratie jedoch nicht staatlich gewährleistet werden.

„Politik muss den Rahmen für ein am Allgemeinwohl orientiertes Zusammenleben schaffen. Dazu gehören neben der inneren und äußeren Sicherheit, der sozialen Absicherung und insbesondere die Gewährleistung der Daseinsvorsorge. Diese leisten zu einem großen Teil die Städte und Gemeinden, deshalb muss ihrer Leistungsfähigkeit eine hohe Bedeutung beigemessen werden“, so der Landesvorstand des Gemeindetags.

Bürgermeister Dr. Bühler gab dem Gemeinderat diese eindringliche Botschaft mit und hofft, dass die Forderungen des Gemeindetags bei der Politik auf Gehör stoßen.

Information zur Entwicklung der Flüchtlingssituation in Bopfingen

Bürgermeister Dr. Bühler hat in der Sitzung des Gemeinderats am 29.09.2022 über die Entwicklung der Flüchtlingssituation in Baden-Württemberg und in Bopfingen im Speziellen informiert.

Demnach sind im Jahr 2022 bereits über 129.000 Geflüchtete aus der Ukraine in Baden-Württemberg angekommen. Hinzu kommen rund 15.000 weitere Asylbewerber/innen aus anderen Ländern. In Summe musste das Land somit rund 144.000 Personen unterbringen. Während der Flüchtlingskrise 2015/2016 waren es insgesamt 142.000 gestellte Asylanträge.

Die Städte und Gemeinden gelangen zunehmend an ihre Grenzen. In Bopfingen sind bislang 213 Ukrainerinnen und Ukrainer untergekommen (89 im DRK-Gästehaus und 124 kommunal). Weitere 114 Geflüchtete haben Bopfingen bereits wieder verlassen. Im 2. Halbjahr 2022 muss Bopfingen noch weitere 18 ukrainische Geflüchtete sowie 5 Asylbewerber aus anderen Ländern annehmen. Im 1. Halbjahr 2023 beträgt die vorläufige Aufnahmequote für ukrainische Geflüchtete 19. Die Stadtverwaltung rechnet damit, dass spätestens bis Mitte des nächsten Jahres die privaten und städtischen Wohnraumangebote erschöpft sind. Weiterer Wohnraum muss deshalb zwingend erschlossen werden. Darüber hinaus führt die Konkurrenz mit anderen Wohnungssuchenden auf dem Wohnungsmarkt zunehmend zu Konflikten.

Vor diesem Hintergrund stellte Bürgermeister Dr. Bühler deshalb folgende Forderungen an die Politik:

1. Rücknahme des vorgenommenen Rechtskreiswechsels ukrainischer Geflüchteter in das Regelsystem ALG 2 (bzw. zukünftig Bürgergeld)!
2. Abschaffung bzw. Reduzierung der Pull-Faktoren durch Anpassung der finanziellen Leistungen!
3. Gerechte Verteilung ukrainischer Geflüchteter innerhalb Europas!

Bestellung von Lara Baum zur Standesbeamtin

Durch das voraussichtliche Ausscheiden der Standesbeamtin Brigitte Prech aus dem aktiven Dienst im Jahr 2023 ist es erforderlich, einen weiteren Standesbeamten/eine weitere Standesbeamtin zu bestellen.

Die Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 10. Juni 2013 (PStG-DVO) konkretisiert die bundesrechtlichen Vorgaben des Personenstandsgesetzes, wonach zu Standesbeamten nur nach Ausbildung und Persönlichkeit geeignete Beamte und Angestellte bestellt werden dürfen. Die PStG-DVO enthält unter anderem Regelungen zu den fachlichen Anforderungen an die Standesbeamten.

Gemäß § 1 Abs. 1 PStG-DVO erlangt die Eignung für das Amt des Standesbeamten, wer

1. mindestens eine Ausbildung für den mittleren Verwaltungsdienst oder zum Verwaltungsfachangestellten der Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung erfolgreich abgeschlossen hat,
2. innerhalb des letzten Jahres an einem mindestens zweiwöchigen Einführungsseminar des Bundesverbands Deutscher Standesbeamtinnen und Standesbeamten e.V. für Standesbeamte oder an einem nach Dauer, Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertigen Einführungsseminar eines anderen Anbieters mit Erfolg teilgenommen hat und
3. innerhalb der letzten zwei Jahre in der Sachbearbeitung bei einem Standesamt mindestens drei Monate tätig gewesen ist.

Der Gemeinderat hat deshalb Frau Lara Baum ab 30.09.2022 zur Standesbeamtin für den Standesamtsbezirk Bopfingen bestellt.

Zuschussanträge im Rahmen der Vereinsförderung

Die Stadt Bopfingen gewährt Vereinen eine Förderung in Höhe von 10 – 15 % der anfallenden Kosten. Nach den Vereinsförderungsrichtlinien der Stadt Bopfingen muss der Antrag vor Beginn einer Maßnahme oder Anschaffung und bis zum 30.08.

des laufenden Jahres eingereicht werden, damit eine Förderung im Folgejahr gewährt werden kann.

Für das Jahr 2023 liegen der Stadt Bopfingen folgende Förderanträge vor:

Sportverein Kerkingen e.V.

Auf Empfehlung des Württembergischen Landessportbundes möchte der SV Kerkingen die Flutlichtanlage an dem neuen Sportplatz auf LED-Strahler umstellen. Die daraus resultierende durchschnittliche Stromersparung beträgt ca. 60 %. Der Kostenvoranschlag beläuft sich auf 30.302,80 €, 15 % davon ergeben 4.454 €. Zuschüsse erwartet der Verein in Höhe von 55 %.

TV Bopfingen e.V. – Abteilung Fußball

Wie der SV Kerkingen beantragt der TV Bopfingen ebenfalls die Flutlichtanlage für den Hauptplatz (Jahnsportplatz) auf LED-Strahler umzustellen. Die Kosten belaufen sich auf 33.000 €, 15 % davon ergeben 4.950 €. Zuschüsse erwartet der Verein in Höhe von 55 %.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.09.2022 beiden Zuschussanträgen zugestimmt.

Erlass einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für das Gebiet „Alter Dorfkern“ in Aufhausen

Die Stadt Bopfingen hat seit dem Jahr 1995 mehrere Satzungen über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für Teilflächen der Innenstadt, des westlichen Eingangsbereichs Bopfingen, Teilbereiche der Dorfkerns Aufhausen und Oberdorf und für ein mögliches Industriegebiet in Kerkingen erlassen.

Das Instrument des besonderen Vorkaufsrechts nach §25 BauGB ist gängig und geeignet, Steuerung- und Lenkungseinfluss für eine geordnete städtebauliche Entwicklung in den Kommunen zu nehmen. Mit diesem Steuerungsinstrument werden oft begleitend Bauleitpläne wie Flächennutzungsplan oder konkret gestaltend ein Bebauungsplan erlassen und gegebenenfalls zusätzlich ein Sanierungsgebiet für Stadtentwicklungsmaßnahmen nach dem Landessanierungsprogramm Baden-Württemberg ausgewiesen.

Der Gemeinderat hat bereits in seiner Sitzung am 21.07.2016 für das Gebiet „Alter Dorfkern“ in Aufhausen einen Bebauungsplan mit Veränderungssperre aufgestellt. Wegen anhaltender Abstimmungsverhandlungen für zu entwickelnde Innenbereichsflächen wurden die Verfahren vorerst zurückgestellt. Nachdem sich jedoch in letzter Zeit bei den Bauabsichten und konkreten Vorhaben eine gewisse Dynamic entwickelt hat, hat der Gemeinderat erneut am 17.02.2022 einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Alter Dorfkern“ in Aufhausen samt Veränderungssperre beschlossen. Dabei wurden gegenüber den Beschluss vom Jahr 2016 die städtebaulichen Ziele und Entwicklungsmaßnahmen ausführlicher und konkreter definiert.

Aus der aktuellen Rechtsprechung zu den Vorkaufrechten nach dem BauGB ist erkennbar, dass sich der Gemeinderat zum rechtmäßigem Erlass einer solchen Satzung umfangreicher mit beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen sowie städtebaulichen Entwicklungszielen und Ordnungsmaßnahmen aufgrund städtebaulicher Missstände in der Abwägung auseinandersetzen muss. Deshalb sieht die Verwaltung auch in Aufhausen Handlungsbedarf, im Bereich „Alter Dorfkern“ als zentraler Kernbereich städtebaulicher Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen eine besondere Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 BauGB zur Erreichung der städtebaulichen Ziele erneut zu erlassen.

Grundsätzlich steht § 24 BauGB ein allgemeines Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken zu. Dieses allgemeine Vorkaufsrecht bezieht sich hauptsächlich auf Bebauungspläne mit festgesetzten öffentlichen Zwecken, Umlegungsgebiete, Sanierungsgebiete und Flächennutzungspläne. Dieses Vorkaufsrecht ist sehr allgemein gehalten und in der Regel ist ein öffentlicher Zweck planerisch nachzuweisen. Im Flächennutzungsplangebiet ist das Vorkaufsrecht auf unbebaute Fläche für Wohnnutzung im Außenbereich beschränkt.

Ein weitergehendes Vorkaufsrecht kann sich die Gemeinde anhand einer Satzung nach § 25 BauGB wie folgt sichern:

Die Gemeinde kann

1. im Geltungsbereich eines Bebauungsplans durch Satzung ihr Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken begründen;
2. in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen bezeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht.

Beabsichtigt ist der Erlass einer Satzung nach § 25 Abs. 1 Ziff. 2 BauGB. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen. Das Vorkaufsrecht steht der Gemeinde nicht zu beim Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und von Erbbaurechten. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt.

Weiterer Vorteil einer Satzung nach § 25 BauGB wird darin gesehen, dass gemäß oben genannter Ziffer 2 noch keine rechtskräftige planerische Grundlage für städtebaulichen Maßnahmen vorliegen und der öffentliche Zweck noch nicht konkret definiert und nachgewiesen werden müssen.

In letzter Zeit hat sich bei den Bauabsichten und konkreten Vorhaben in Aufhausen eine gewisse Dynamic entwickelt, zudem besteht in Bopfingen und den Teilorten ein anhaltend hoher und dringender Bedarf an Wohnbauflächen (Bauflächenbedarfsnachweis). Die Umsetzung einer ressourcenschonenden Innenentwicklung hat Vorrang gegenüber einer Außenentwicklung, zumal die verfügbaren Entwicklungspotenziale im Außenbereich immer knapper bemessen sind.

Mit dem im Februar 2022 gefassten Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan wurden die städtebaulichen Ziele konkreter definiert. So wurde der Bebauungsplan mit der Sicherung einer städtebaulichen geordneten Entwicklung durch rechtsverbindliche Festsetzungen im Bebauungsplan und dem Erhalt ortsdominanter

Gebäude/Gebäudeanordnungen/Fürstrichtungen/Raumfassungen/Blickbeziehungen innerhalb der gewachsenen Ortsstruktur begründet. Ebenfalls dient der Bebauungsplan der Bewahrung der örtlichen Baukultur, Erhalt und behutsame Entwicklung der gewachsenen Ortsstruktur sowie der Regelung zum Neubau und zur Nachverdichtung von Freiflächen oder Brachen innerhalb bestehender Ortsstrukturen und soll dem Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung mit attraktiven Wohnraum und Belegung des Dorfkerns durch attraktives Wohnangebot sowie der Belegung des Dorfkerns und gegebenenfalls zur Nahversorgung dienen. Insgesamt soll der Erhalt und die Entwicklung von Wohnumfeldqualität und die Qualität öffentlicher Räume gefördert und die Aufwertung von bestehenden Freiräumen in öffentlichen Plätzen und prägender Grünstrukturen samt Gewässer und Randbereichen aufgewertet werden. Ausgehend von der mit ELR-Mitteln geförderten Neugestaltung des Dorfplatzes samt Umgebung und Ufergestaltung des Egerlaufs sollen Impulse für die Neuordnung innerhalb des alten Dorfkern ausgehen.

Gegebenenfalls besteht auch Handlungsbedarf zum Erhalt und zur Wiederbelebung des denkmalgeschützten Gebäudes „Floresmühle“.

Weiteres Entwicklungspotenzial und die Notwendigkeit städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen sieht die Stadt bei den Freiflächen entlang der Eger beziehungsweise in zweiter Reihe entlang der Michelfelder Straße im geplanten Satzungsgebiet. Hier soll die Innenentwicklung für Schaffung von Wohnraum vorangetrieben werden. Weiterer Gestaltungs- und Entwicklungsbedarf wird im Bereich der denkmalgeschützten Floresmühle gesehen. Der Teilort Aufhausen benötigt dringend ein den DIN-Vorschriften entsprechendes Feuerwehrhaus. Entwicklungsflächen dafür sind auf stadteigenen Freiflächen im Umfeld des bestehenden Feuerwehrhauses und an Wohn- und Gewerbebrachen an der B29 und am westlichen Ortseingang vorhanden. Am westlichen Ortseingang der B29 gibt es städtebauliche Missstände, die gegebenenfalls mit der Inanspruchnahme des Vorkaufsrechts und entsprechenden Gestaltungsmaßnahmen zu bereinigen sind.

Ferner als Grundlage für die Verfolgung der städtebaulichen Ziele in Aufhausen hat die Stadt Bopfingen im Jahr 2008 das sogenannte MELAP-Konzept mit Unterstützung von ELR-Mitteln erstellt. Zur Förderung von Entwicklungsmaßnahmen beabsichtigt die Stadtverwaltung in einer der nächsten Sitzungen den Gemeinderat den Erlass einer Sanierungssatzung nach § 142 BauGB zur Förderung von Stadtentwicklungsmaßnahmen anhand des Landessanierungsprogramms Baden-Württemberg zu beschließen.

Zur Verfolgung der städtebaulichen Ziele und Entwicklungsmaßnahmen im „Alten Dorfkern“ in Aufhausen sind aufgrund der Gemengenlage begleitend Bodenordnungsmaßnahmen notwendig. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist deshalb umso mehr eine Satzung nach § 25 BauGB von besonderer Bedeutung, um durch die Beteiligung am Grundstücksverkehr und die einhergehenden Ordnungsmaßnahmen städtebauliche Missstände zu beheben und auf die Entwicklung von vorhandenen Baulücken einzuwirken, die Ziele der Stadtentwicklung zu verfolgen und das typische Dorfbild und die entsprechenden Strukturen zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Das Satzungsgebiet umfasst den historisch nachgewiesenen Dorfkern im Bereich des neugestalteten Dorfplatzes mit seiner Umgebung und ähnlich gelagerten

Strukturen von Gebäudetypen, Wohngebäuden und Gewerbebetrieben, Leerständen und Freiflächen für Innenentwicklungspotenziale und den Egerlauf.

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGB I. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.09.2021 (BGB I. I S.4147) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen.

§ 1 **Anordnung des Vorkaufsrechts**

Der Stadt Bopfingen steht zu Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB für den Bereich „Alter Dorfkern“, Gemarkung Aufhausen, ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2 **Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 21.09.2022 maßgebend und erstreckt sich auf alle Grundstücke innerhalb des gekennzeichneten Bereichs.

§ 3 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Priorisierung von Maßnahmen für das ELR-Programm 2023

Wie Bürgermeister Dr. Bühler erläuterte, liegt in diesem Jahr nur ein Antrag vor. Dieser betrifft die kommunale Maßnahme der Stadt Bopfingen „Sanierung und Neugestaltung der Wohnwege in Schloßberg Nord“. In diesem Zusammenhang hat der Gemeinderat der Prioritätenliste zugestimmt und die Verwaltung mit der ELR-Antragstellung beauftragt.

Bebauungsplan „Gemeines Feld – Erweiterung – 1. Änderung“, Gemarkung Oberdorf, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 1 BauGB Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Im Dezember 2021 gingen bei der Stadt Bopfingen zwei erste Bauanträge zum Neubau von Einfamilienhäusern im neuen Baugebiet ein. Dabei wurden jeweils Befreiungen für eine Überschreitung der maximal zulässigen Traufhöhe von 6,00 m gemäß örtlicher Bauvorschrift 2.1 beantragt.

Eine Überschreitung der maximal zulässigen Traufhöhe von 6,00 m wird aus technischen Gründen durch erhöhte Geschosshöhen und Materialhöhen begründet. Um dem zunehmend höheren technischen und damit auch baulichen Aufwand für die energietechnischen Anforderungen sowie den damit verbundenen technischen

Einbauten gerecht zu werden, muss inzwischen mit höheren Aufbauhöhen gerechnet werden. Dadurch ergibt sich bei 2 Vollgeschossen eine neue erforderliche Trauf- bzw. Wandhöhe von ca. 6,30 m.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans „Gemeines Feld – Erweiterung“ wird die festgesetzte maximale *Traufhöhe* zur Klärung der Begrifflichkeiten durch eine Festsetzung der maximal zulässigen *Wandhöhe* ersetzt.

Wie bisher in der örtlichen Bauvorschrift 2.1 festgesetzt gilt:

Die Wandhöhe ist das Maß von Oberkante Rohfußboden Erdgeschoss bis zur Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut auf der Traufseite oder bis zum oberen Abschluss der Wand.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans erfolgt in der örtlichen Bauvorschrift 2.1 die Erhöhung der maximal zulässigen Wandhöhe von 6,00 m auf 6,30 m. Die Festsetzung der maximal zulässigen Gesamthöhe der Gebäude in der örtlichen Bauvorschrift 2.2 wird unverändert beibehalten.

Abgesehen von der oben aufgeführten Änderung behalten alle bisherigen Festlegungen zum Bebauungsplan „Gemeines Feld - Erweiterung“ ihre Gültigkeit.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.09.2022 folgenden Beschluss gefasst:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die zum Bebauungsplan „Gemeines Feld – Erweiterung - 1. Änderung“ abgegebenen Stellungnahmen entsprechend der Vorlage der Verwaltung berücksichtigt.
2. Der Bebauungsplan „Gemeines Feld – Erweiterung - 1. Änderung“, Gemarkung Oberdorf, in der Fassung vom 29.09.2022, wird nach § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 74 LBO als Satzung beschlossen. Die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 29.09.2022 werden nach §§ 9 Abs. 4 und 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 74 LBO als Satzung beschlossen.

Vergaben:

Straßenbeleuchtung – Umrüstung auf LED-Beleuchtung

Die Stadt Bopfingen hat entsprechend dem Förderprogramm „Nationale Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz“ Fördermittel zur Teilsanierung der Straßenbeleuchtung (Umrüstung auf LED-Beleuchtung) beantragt. Der Antrag wurde mit Bescheid vom 28.08.2022 vom Ministerium bewilligt. Die Förderung bezieht sich auf einen Austausch von vorhandenen leistungsintensiven Leuchtmitteln auf Strom sparende Leuchtmittel mit LED-Technologie. Der Fördersatz beträgt 35 %.

Im Förderantrag wurden alle zum Austausch geeigneten Leuchten in folgenden Straßenabschnitten berücksichtigt:

- L 1078, OD Bopfingen, Kirchheimer Straße

- L 1070, OD Bopfingen, Am Stadtgraben, Bahnhofstraße
- L 1070, OD Bopfingen, Neresheimer Straße
- K 3300, OD Schloßberg und Flochberg, Bergstraße
- Industriegebiet Süd/Ost und Nord/Ost-Gewerbehof

Es werden die bestehenden alten Aufsatzleuchten abmontiert und entsprechend entsorgt und anschließend neue stromsparende LED – Aufsatzleuchten wieder installiert.

Zur Umsetzung der gesamten Maßnahme wurden geeignete Fachfirmen zur Angebotsabgabe aufgefordert (beschränkte Ausschreibung). Die förmliche, rechnerische und fachtechnische Prüfung der Angebote durch die Abteilung Bauwesen ergab folgendes Ergebnis:

Bieterreihenfolge:

1.	Elektro-Bullinger, Bopfingen	brutto	118.724,51 €
2.	Bieter	brutto	122.832,99 €

Die Gesamtkosten für Lieferung und Montage belaufen sich demnach auf brutto 118.724,51 €. Der komplementäre Anteil der Stadt Bopfingen beträgt unter Berücksichtigung des Zuschusses in Höhe von 41.526,00 € somit 77.198,51 €.

Im Haushalt 2022 wurden Mittel in Höhe von 100.000,00 € bereitgestellt. Da der Fördergeber die Zuwendung kassenmäßig erst im Haushaltsjahr 2023 zur Verfügung stellt, müssen die Haushaltsansätze im Haushaltsjahr 2023 wieder neu angesetzt werden. Aufgrund derzeitiger Lieferengpässe kann die Maßnahme erst im Jahr 2023 umgesetzt werden.

Der Gemeinderat hat der Vergabe der Lieferung und Montage der LED-Beleuchtung an die Firma Elektro-Bullinger, Bopfingen, mit einem Angebotspreis von brutto 118.724,51 € zugestimmt.

Vergaben:

Neustrukturierung Museum – Bauteil 1 – Treppenhaus

Beim geplanten Zwischenbau Seelhaus und Spitalgebäude soll ein Glasbau als Verbindungsübergang der beiden Gebäude errichtet werden. In diesem Stahl-/Glasbau ist zukünftig der Haupteingang mit Empfang vorgesehen. Da beide Museumsgebäude denkmalgeschützt sind, müssen der behindertengerechte Zugang mit Hebelift und die entsprechende Toilette in diesem Zwischenbau eingerichtet werden.

Gerüstarbeiten

Für die Gerüstarbeiten wurden 4 geeignete Fachfirmen zur Angebotsabgabe aufgefordert (beschränkte Ausschreibung). Bei der Submission lag lediglich 1 Angebot vor.

Bieterreihenfolge:

1.	King, Westhausen	brutto	5.055,12 €
----	------------------	--------	------------

Im Haushalt 2022 wurden Mittel in Höhe von 1.000.000 € bereitgestellt. Für den Zwischenbau wurden Kosten von rund 700.000 € ermittelt. Für die Herstellung der Barrierefreiheit mit diesem Zwischenbau wurden zusätzliche Gelder von Bund und Land Baden-Württemberg in Höhe von 700.000 € bewilligt.

Der Gemeinderat hat der Vergabe der Gerüstarbeiten an die Firma King, Westhausen, zu einem Angebotspreis von brutto 5.055,12 € zugestimmt.

Rohbauarbeiten

Für die Rohbauarbeiten wird eine Stahlbeton-Bodenplatte benötigt inkl. aller erforderlichen Aussparungen und Rohrleitungen für die Entwässerung.

Zur Umsetzung der Maßnahme wurden 11 geeignete Fachfirmen zur Angebotsabgabe aufgefordert (beschränkte Ausschreibung). Bei der Submission lagen 4 Angebote vor.

Die förmliche, rechnerische und fachtechnische Prüfung der Angebote durch das Ingenieurbüro ACT, Rainau, ergab folgendes Ergebnis:

Bieterreihenfolge:

1.	Kuhn Bau, Rainau	brutto	68.993,63 €
2.	Bieter	brutto	89.504,47 €
3.	Bieter	brutto	139.996,17 €
4.	Bieter	brutto	147.685,41 €

Im Haushalt 2022 wurden Mittel in Höhe von 1.000.000 € bereitgestellt.

Der Gemeinderat hat der Vergabe der Rohbauarbeiten an die Firma Kuhn Bau, Rainau, zu einem Angebotspreis von brutto 68.993,63 € zugestimmt.

Bekanntgabe von Eilentscheidungen

Mitverlegung Straßenbeleuchtungskabel im Zuge Breitband Oberdorf

Bürgermeister Dr. Bühler erläutert den Sachverhalt. Im Zuge des Breitbandausbaus „weiße Flecken“ in Oberdorf werden in verschiedenen Straßen und Gehwegen Aufgrabungen zur Verlegung von Leerrohren für den späteren Glasfasereinzug durchgeführt. Hiervon sind auch Straßenzüge betroffen, in denen sowohl die Stromversorgung für die Wohngebäude als auch die Stromversorgung für die Straßenbeleuchtung noch über Freileitungen erfolgen.

Die Netze ODR wird in den betroffenen Gebieten das bestehende Freileitungsnetz zum Teil durch Erdkabel ersetzen. Durch den Abbau der Dachständer für die Stromversorgung ist auch das Versorgungskabel für die Straßenbeleuchtung

betroffen. Weiter gibt es Bereiche, in denen erdverlegte Beleuchtungskabel über 50 Jahre alt sind. Auch hier bietet sich die Erneuerung der alten Erdkabel an.

Insgesamt müssen ca. 1.200 Meter Straßenbeleuchtungskabel neu verlegt werden. Betroffen sind die „Keltenstraße“, „Römerstraße“ und die „Lehstraße“.

Die Netze ODR hat die Mitverlegung des Straßenbeleuchtungskabels zu einem Preis von brutto 101.749,76 Euro angeboten. Der Angebotspreis orientiert sich am Hauptangebot zur Breitbandverlegung im Programm „weiße Flecken“.

Das Angebot der Netze ODR ging in den Sommerferien ein und musste wegen der fortschreitenden Baumaßnahme sofort vergeben werden. Der Bürgermeister hat im Wege der Eilentscheidung gem. § 43 Abs. 4 GemO die Vergabe vorgenommen.

Der Gemeinderat nahm die Eilentscheidung des Bürgermeisters gem. § 43 Abs. 4 GemO zur Kenntnis.

Neubau Löschwasserbehälter Baldern „Hochfeld“

Im Ortsteil Baldern kann die Löschwasserbereitstellung nicht komplett über das Trinkwassernetz des Zweckverbands Rieswasserversorgung abgedeckt werden. Um die geforderten Löschwassermengen nach DVGW – W405 gewährleisten zu können, muss das Ortsgebiet mit Löschwasserbehältern ausgestattet werden.

Für den südlichen Ortsbereich und das Baugebiet „Hochfeld“ wurde ein erdüberdeckter Behälter mit 100 cbm Fassungsvermögen ausgeschrieben.

Im Investitionsprogramm 2022 sind für die Maßnahme 70.000 Euro bereitgestellt.

Im Zuge einer beschränkten Ausschreibung wurden 8 Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Bei der Angebotseröffnung am 01.09.2022 lagen 7 Angebote vor.

Die förmliche, rechnerische und fachtechnische Prüfung erbrachte folgendes Ergebnis:

Bieterreihenfolge:

1.	Fa. Carl Heuchel, Nördlingen	brutto	88.601,45 €
2.	Bieter	brutto	93.789,79 €
3.	Bieter	brutto	94.839,43 €
4.	Bieter	brutto	98.644,46 €
5.	Bieter	brutto	99.449,49 €
6.	Bieter	brutto	111.169,04 €
7.	Bieter	brutto	122.451,79 €

Aufgrund von langen Lieferzeiten muss der Auftragnehmer die Bestellungen unverzüglich auslösen. Die Leistungen wurden daher nach Eingang und Prüfung der Angebote kurzfristig an die Firma Carl Heuchel, Nördlingen, durch den Bürgermeister im Wege der Eilentscheidung gem. § 43 Abs. 4 GemO beauftragt.

Die derzeitigen Preissteigerungen begründen die Mehrkosten gegenüber der Berechnung im Herbst 2021.

Der Gemeinderat nahm die Eilentscheidung des Bürgermeisters gem. § 43 Abs. 4 GemO zur Kenntnis.

Brücke S 04 Oberdorf, Sachstand

Die Sechtabrücke S 04 an der Turnhalle Oberdorf nicht mehr den Regeln der Technik entspricht, da die Betonfundamente und die Stahlkonstruktion stark korrodiert sind und die Betonüberdeckung an den Fundamenten nicht mehr den vorgegebenen Stärken entspricht. Dadurch sind Standsicherheit und Tragfähigkeit gefährdet.

Die Stadt Bopfingen hat sich deshalb für die Erneuerung der Brücke entschieden und in den Haushaltsplänen seit dem Jahr 2016 entsprechende Haushaltsmittel zur Planung und nachfolgend zum Neubau zur Verfügung gestellt.

Die Planung für die Brücke erfolgte durch Fachbüros, begleitend durch das Wasserwirtschaftsamt. Für den Neubau der Brücke wurde eine wasserrechtliche Genehmigung durch das Landratsamt Ostalbkreis erteilt.

Es handelt sich hierbei um eine gängige Brücke in Stahlkonstruktion und Betonfundamenten mit einer fußläufigen Breite von 1,50 m gegenüber seither mit 1,0 m. Die Breite von 1,50 m entspricht einer Gehwegmindestbreite und lässt somit eine reibungslose Überquerung und einen entsprechenden Begegnungsverkehr zu. Durch die Bogenform konnte an der Westseite ein barrierefreier Zugang geschaffen werden. An der Ostseite ist aufgrund der Höhendifferenz weiterhin eine Treppe notwendig.

Mit dem Ortschaftsrat Oberdorf wurde die Brückenkonstruktion in zahlreichen Sitzungen, Besprechungen und Arbeitsgesprächen mit samt den Fachbüros und dem Wasserwirtschaftsamt erörtert und diskutiert. Zwischenzeitlich wurde vom Ortschaftsrat eine alternative Stahlbrücke mit lediglich 1,20 m Gehbreite gefordert, in der Meinung, die alten Fundamente beibehalten zu können und Kosten zu sparen. Dies hätte jedoch eine erneute Planung und wasserrechtliche Genehmigung mit zusätzlichen Kosten zur Folge gehabt, sowie Einschränkungen wegen der verringerten Breite.

Letztendlich konnte der Ortschaftsrat in einer Arbeitssitzung im Frühjahr 2022 mehrheitlich von der von der Verwaltung geplanten Brücke überzeugt werden.

Wegen der langen zeitlichen Verzögerung und den aktuell starken Preissteigerungen haben sich die Gesamtkosten von ursprünglich rund 85.000,-- € auf aktuell rund 230.000,-- € - 250.000,-- € entwickelt.

Aufgrund dieser Kostenexplosion sollte im Gemeinderat eine finale Entscheidung über die weitere Vorgehensweise getroffen werden.

Die alte Brücke musste aktuell am 21.09. aus Sicherheitsgründen gesperrt werden. Bei einem Ortstermin am 29.09.2022 wurde die Brücke durch die Beratenden Ingenieure „Ohligschläger & Roll“, Aalen, in statischer Hinsicht untersucht.

Demnach haben seit der letzten Untersuchung am 12.08.2015 die Schäden signifikant zugenommen, sodass die Verkehrstüchtigkeit nicht mehr gewährleistet ist.

Maßgebend für diese Einschätzung sind u.a.:

- Stark korrodierte Flansche des Obergurtes der Hauptträger
- Verminderte Querkraftaufnahme der Brückenaufleger durch Korrosion der Trägerstege und Betonschäden an der Auflagerbänken
- Die Aussteifungsverbände sind nahezu vollständig durchrostet und nicht mehr tragfähig
- Die Querträger, welche zur Biegedrillknicksicherheit dienen, sind durchrostet und nicht mehr tragfähig
- Der Holzbohlenbelag ist durch Feuchteeinwirkung geschädigt und es besteht stellenweise Bruchgefahr beim Begehen
- Die Brückenwiderlager weisen Ausblühungen und Rostspuren auf, welche auf eine mangelhafte Betondeckung hinweisen
- Schäden im Auflagerbereich mit starken Ausblühungen lassen auf tiefgehende Risse schließen, wodurch die Standsicherheit gefährdet sein könnte

Aufgrund des Schädigungsgrades ist eine Sanierung der Brücke und der Widerlager nach Ansicht des Statikers deshalb aus wirtschaftlicher und technischer Hinsicht nicht sinnvoll.

Die Verwaltung sieht nunmehr noch folgende Möglichkeiten einer Entscheidung:

- Neubau entsprechend der genehmigten Planung mit rd. 230.000 bis 250.000 €
- Abriss der Brücke ohne Ersatzbau aufgrund der geringen Frequentierung

Von einer Teilsanierung zum Erhalt der Standfestigkeit wird insbesondere aufgrund des klaren Gutachtens des Statikers dringend abgeraten.

Nach ausführlicher Diskussion wurde die Entscheidung über einen möglichen Neubau der Brücke bis zu den Haushaltsberatungen vertagt. Die alte Brücke wird auf der Grundlage der statischen Untersuchung abgebaut.